

Ministerium der Finanzen, Postfach 38 80, 55116 Mainz

Ortsgemeinde Obernhof
c/o Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau
Postfach 11 53
56118 Bad Ems

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Postfach 38 80
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3720
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

6. April 2023

Informationsschreiben zum Programm

„Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“

Sehr geehrte Frau Ortsbürgermeisterin, sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister,

gemeinsam haben wir in den vergangenen Wochen und Monaten die Weichen für einen finanziellen Neustart der kommunalen Familie gestellt: Nun kann das Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (PEK-RP) starten. Für den intensiven und gewinnbringenden Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden bei der Ausgestaltung des Programms bedanken wir uns an dieser Stelle nochmals ganz herzlich.

Zum Start möchten wir allen Kommunen in Rheinland-Pfalz mit diesem Schreiben grundlegende Informationen zum Programm PEK-RP geben, damit wir unser gemeinsames Ziel schnell und reibungslos erreichen: Die Entschuldung nun auch umzusetzen.

Welche Ziele verfolgt das Programm PEK-RP?

Das Programm PEK-RP setzt die Politik der Landesregierung zur Stärkung der Kommunen konsequent fort. Im Zusammenspiel mit dem neuen Kommunalen Finanzausgleich (KFA) und dem Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) schaffen wir durch den historischen Schuldenschnitt von 3 Milliarden Euro die Basis für einen fiskalischen Neubeginn der rheinland-pfälzischen Kommunen.

Das Programm PEK-RP richtet sich ausdrücklich an die besonders mit Liquiditätskrediten belasteten Kommunen und befreit diese unmittelbar und effektiv von einem Teil ihrer Schuldenlast, in der Spitze von mehr als der Hälfte der relevanten Liquiditätskredite. Durch die Entschuldung nimmt das Land den Kommunen das Zinsänderungsrisiko für die entsprechenden Schulden dauerhaft ab, was gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Zinsentwicklung die Bedeutung des Programms unterstreicht. Die mittel- und langfristige Entlastung der rheinland-pfälzischen Kommunen dürfte damit deutlich über 3 Milliarden Euro hinausgehen.

Die Solidarität zwischen Land und Kommunen sowie innerhalb der kommunalen Familie ist tragender Gedanke des Programms PEK-RP – für gleichwertige Lebensverhältnisse im ganzen Land.

Wo finden Sie nähere Informationen zum Programm PEK-RP?

Auf der Homepage des Ministeriums der Finanzen finden Sie alle Informationen und Dokumente rund um das Programm PEK-RP: <https://fm.rlp.de/themen/finanzen/kommunale-finanzen/programm-pek-rp>.

Diese betreffen insbesondere

- die Bemessungsgrundlage für die Entschuldung, d. h. die Frage, welche Liquiditätskredite und welches Finanzvermögen relevant sind,
- den Entschuldungstarif, der den Anteil der Entlastung für Ihre Kommune bestimmt,
- die Kreditauswahl, also die Frage, welche Ihrer Kreditverträge im Falle einer Entschuldung vom Land übernommen werden, und
- das Antrags- und Bewilligungsverfahren zur Umsetzung der Entschuldung.

Die rechtlichen Regelungen, ein Leitfaden, eine Proberechnung für alle Kommunen und weitere Unterlagen sind dort abrufbar.

Wenn Sie eine Einführung zum Programm PEK-RP und zum Antragsverfahren wünschen, empfehlen wir Ihnen die entsprechenden Informationsveranstaltungen. Zu diesen Videokonferenzen können Sie sich unter folgendem Link anmelden: <https://isb.rlp.de/pek-rp>.

Wird Ihre Kommune entschuldet – und in welcher Höhe?

Die Datengrundlage für das Programm PEK-RP bilden statistische Daten, konkret die amtliche Schuldenstatistik und die Finanzvermögenstatistik. Anhand der vorliegenden Daten lässt sich bereits jetzt – vor der Antragstellung und unter entsprechendem Vorbehalt – im Rahmen einer Proberechnung das einstweilige Entschuldungsvolumen für Ihre Kommune ermitteln. Das Ergebnis finden Sie als Anlage zu diesem Schreiben.

Ist als Entschuldungsvolumen ein positiver Betrag angegeben, können Sie grundsätzlich davon ausgehen, dass Ihre Kommune am Programm PEK-RP teilnehmen kann.

Wenn dieser Betrag zudem größer ist als die alternativen Zuweisungen im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP), ist die Teilnahme am Programm PEK-RP im Regelfall wirtschaftlich vorteilhaft. Im Einzelfall kann eine Vergleichsberechnung erforderlich werden, die alle Entschuldungsprogramme des Landes einbezieht und auch die voraussichtliche Kreditauswahl beim Programm PEK-RP berücksichtigt.

Ist eine Teilnahme Ihrer Kommune nicht möglich, bitten wir Sie Folgendes zu berücksichtigen:

- Das Land geht mit dem Gesamtvolumen von 3 Milliarden Euro an seine Grenzen. Auch deshalb ist eine Konzentration auf diejenigen Kommunen erforderlich, die sich nicht aus eigener Kraft aus ihrer finanziellen Situation befreien können.
- Die Tilgung der verbleibenden Restschuld stellt für die teilnehmenden Kommunen weiterhin eine Herausforderung dar.
- Einem erneuten Aufwachsen der Liquiditätskreditbestände wird künftig durch die Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht entgegengewirkt, die im Rahmen des Entschuldungsprogramms erfolgt sind.

Nach der Entschuldung haben alle Kommunen die Möglichkeit und zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbst zu kontrollieren und zu reduzieren.

Wie korrigieren Sie bei Bedarf die statistischen Daten?

Im Rahmen der Antragstellung sind die statistischen Daten grundsätzlich zu bestätigen. Sind Korrekturen zu den Daten in der Anlage erforderlich, dann teilen Sie dies bitte kurzfristig und unmittelbar gegenüber dem Statistischen Landesamt mit. Die Ansprechpersonen und die Bedingungen sind insofern die gleichen wie bei Ihrer Meldung zur Schulden- und zur Finanzvermögenstatistik. Sofern das Statistische Landesamt die Korrekturen übernimmt, werden diese ohne weiteres Zutun bei der Berechnung des Entschuldungsvolumens Ihrer Kommune berücksichtigt.

Wie stellen Sie den Antrag? – Die ISB als Ihre Ansprechpartnerin

Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) setzt das Antrags- und Bewilligungsverfahren zum Programm PEK-RP um – grundsätzlich in elektronischer Form.

Ihr Antrag ist im Antragsportal zum Programm PEK-RP zu stellen, das Sie über die Homepage der ISB erreichen: <https://isb.rlp.de/kommunal.html>.

Dort finden Sie auch eine Anleitung zur Antragstellung und die Kontaktdaten Ihrer Ansprechpersonen bei der ISB.

Die Antragstellung für die Ortsgemeinden erfolgt ausschließlich durch die zugehörige Verbandsgemeinde. Der Zugangscode der Verbandsgemeinde gilt auch für die Anträge der Ortsgemeinden.

Die Teilnahme am Programm PEK-RP ist freiwillig und erfolgt daher nur auf Ihren Antrag hin.

Was sind die nächsten Schritte?

Wiederholt haben Kommunen, die voraussichtlich am Programm PEK-RP teilnehmen können, die Frage gestellt, wie mit einem Kreditvertrag zu verfahren ist, der vor einer möglichen Übernahme ausläuft. Vorbehaltlich der Entscheidung über die Teilnahme und die Kreditauswahl sowie unter Hinweis auf das eigenständige Kreditmanagement der Kommune wird angeregt, nach Möglichkeit eine endfällige Anschlussfinanzierung

mit Fälligkeit zum 15. Oktober 2024 oder 15. November 2024 einzugehen. Verträge mit Laufzeitende im Jahr 2026 sind grundsätzlich nicht zur Übernahme vorgesehen.

Die Angaben zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens geben Sie bitte **bis zum 30. Juni 2023** im Antragsportal ein.

Der vollständige Antrag ist **bis zum 30. September 2023** im Antragsportal zu stellen. Diese zweite Frist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann. Sie tragen zu einem reibungslosen Verfahren für alle Beteiligten bei, wenn Sie möglichst frühzeitig Ihren Antrag stellen.

Starke Kommunen für Rheinland-Pfalz

Das Programm PEK-RP bedeutet einen echten finanziellen Neustart. Wir freuen uns, diesen Schritt als Land gemeinsam mit der kommunalen Familie in einer dauerhaften Partnerschaft zu gehen.

Mit freundlichen Grüßen



Doris Ahnen



Michael Ebling

Anlage: Probeberechnung unter Vorbehalt zum Programm PEK-RP

**Proberechnung unter Vorbehalt zur
Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens
für die Ortsgemeinde Obernhof**

Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31.12.2020:	283.842	Euro
- davon beim nicht-öffentlichen Bereich:	0	Euro
- davon beim öffentlichen Bereich: einschließlich Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse	283.842	Euro
- davon Wertpapierschulden:	0	Euro
Anrechnungen insgesamt:	0	Euro
- davon Auswirkung von liquiden Mitteln:	0	Euro
- davon Bereinigung von Doppelzählungen:	0	Euro
- davon Verbesserung der Finanzlage:	0	Euro
(dabei Liquiditätskredite zum 31.12.2021:	404.286	Euro)
Bemessungsgrundlage:	283.842	Euro

Ermittlung des Entschuldungsvolumens

Das Entschuldungsvolumen ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner: 379
(laut Melderegister zum 31.12.2020)

Bemessungsgrundlage je Einwohnerin und Einwohner: 749 Euro

Sockelbetrag je Einwohnerin und Einwohner: 167 Euro

Spitzenbetrag je Einwohnerin und Einwohner: 833 Euro

Maximale Restschuld je Einwohnerin und Einwohner: 500 Euro

Vorläufiges Entschuldungsvolumen: 110.289 Euro

Endgültiges Entschuldungsvolumen: 128.589 Euro

Zum Vergleich: Programm KEF-RP alternativ 0 Euro

Zuweisungen des Landes in den Jahren 2024 bis 2026 nach aktuellem Stand